

Wie man eine Marke als EU-Marke registriert

Welche Rechte verleiht Ihnen die Eintragung einer EU-Marke?

Die Eintragung einer EU-Marke (EUTM) gilt für alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union*. Eine EUTM Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden. Eine EUTM-Eintragung gibt Ihnen das exklusive Recht, die Marke in der Europäischen Union zu benutzen. Eine Markeneintragung kann einen anderen Händler daran hindern, eine mit der eingetragenen Marke identische oder ähnliche Marke für Waren oder Dienstleistungen zu verwenden, die mit den eingetragenen Waren und Dienstleistungen identisch oder ihnen ähnlich sind. Unter bestimmten Umständen kann eine Markeneintragung die Verwendung einer identischen oder ähnlichen Marke auf völlig unterschiedlichen Waren verhindern.

EUTM-Eintragungen können für verfallen erklärt werden, wenn die Marke, die Gegenstand der Eintragung ist, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der Eintragung nicht benutzt wurde. Eine EU-Markeneintragung kann zur Inanspruchnahme einer „Priorität“ in Bezug auf Markenmeldungen genutzt werden, die außerhalb der Europäischen Union eingereicht werden, wenn diese Anmeldungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Anmeldetag der EU-Markenmeldung eingereicht werden. Das bedeutet, dass, wenn eine ausländische Markenmeldung innerhalb von sechs Monaten nach der EUTM-Anmeldung eingereicht und eine Priorität in Anspruch genommen wird, der Anmeldetag der ausländischen Anmeldung effektiv zu dem der EUTM-Anmeldung wird.

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Österreich	Estland	Lettland	Slowakei
Belgien	Finnland	Litauen	Slowenien
Bulgarien	Frankreich	Luxemburg	Spanien
Tschechien	Deutschland	Malta	Schweden
Zypern	Griechenland	Niederlande	Republik Irland
Kroatien	Ungarn	Polen	Rumänien
Dänemark	Italien	Portugal	

* Gültig ab 1. Januar 2021

Welche Informationen benötigen wir, um eine EU-Marke anzumelden?

- Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers;
- Land und Staat (falls zutreffend) der Eintragung des Antragstellers;
- Einzelheiten zu der einzutragenden Marke;
- Wenn die Marke aus einem Logo besteht, eine gute Darstellung des Logos, vorzugsweise per E-Mail im jpeg-Format;
- Einzelheiten zu den Waren und Dienstleistungen, die unter der Marke verkauft werden sollen;
- Gegebenenfalls Angaben zu einer ausländischen Markenmeldung, für die eine Priorität beansprucht werden soll.

VERFAHREN ZUR ANMELDUNG EINER EU-MARKE (UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS KEINE WESENTLICHEN EINWÄNDE ERHOSEN WERDEN)

Beginn des Prozesses

- Führen Sie eine optionale Markenrecherche vor dem Ausfüllen durch
- Markenmeldung einreichen
- Erhalten Sie eine offizielle Quittung für die Anmeldung

1 Monat

- Erhalt eines Rechercheberichts (deckt automatisch nur ältere EU-Markenrechte ab; zusätzliche nationale Recherchen können gegen eine zusätzliche Gebühr durchgeführt werden)
- Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Formalitäten, in der Regel in Bezug auf alle Spezifikationsfragen

2 Monate

- Möglicherweise erhalten Sie einen Prüfungsbericht über die Unterscheidungskraft
- Einreichen von Bemerkungen in Erwiderungen und/oder Beweisen zu etwaigen Unterscheidbarkeitseinwänden

3 Monate

- Zu Widerspruchszwecken ausgeschriebene Anmeldung einer EU-Marke
- Während einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung im Amtlichen Markenblatt der Europäischen Union können Dritte Widerspruch erheben

6 Monate

- Wenn die Anmeldung einer EU-Marke unwidersprochen bleibt, wird das Verfahren zur Eintragung eingeleitet
- Wenn der Anmeldung einer EU-Marke widersprochen wird, leiten Sie das Widerspruchsverfahren ein – wenn dies nicht beigelegt wird, kann es 1/2 Jahr dauern, bis die Angelegenheit geklärt ist

7 Monate

- Elektronisch ausgestellte Registrierungsbescheinigung